

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 6

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bank



Dr. Emil Gwalter

Bank wechseln?

Wir stehen in einer Zeitwende der Globalisierung und gehen einer Zeit von Ungewissheiten entgegen. Grosse Banken schliessen sich zu noch grösseren Gebilden zusammen. Neue Risiken entstehen dadurch. Empfiehlt es sich deshalb, sein Geld von der Grossbank abziehen und auf die Kantonbank (mit Staatsgarantie) zu legen? Oder soll man sein Geld auf eine erstklassige amerikanische Bank transferieren, wo \$ 100 000 staatlich garantiert sind?

Trotz der zur Zeit hängigen Klagen aus dem Ausland, die noch keineswegs zu einem Rechtsanspruch führen müs-

sen, sind die Schweizer Grossbanken absolut sicher. Dies geht schon aus ihrem sogenannten «Rating» hervor. Damit sind Beurteilungen über die Qualität gemeint, die von unabhängigen internationalen Organisationen wie Standard & Poor's, Moody's und andere nach strengen Kriterien vorgenommen werden. Danach werden die Schweizer Grossbanken sehr hoch bewertet, höher als die meisten ausländischen Banken, inklusive die amerikanischen.

Was die Gewinnmaximierung betrifft, so sind auch hier Grenzen gesetzt. Das Bankenkartell existiert nicht mehr und die Schweizer Banken stehen seither untereinander in Konkurrenz, was sie allein schon aus egoistischen Motiven veranlasst, den Kundennutzen zu beachten.

Auf alle Fälle empfehle ich Ihnen nicht, Ihren Sparbaten bei einer amerikanischen Bank in Dollar zu plazieren. Das Währungsrisiko ist zu gross. In der Vergangenheit hat der Dollar grosse Sprünge nach oben und unten gemacht. Zur Zeit ist er relativ teuer und der Zeitpunkt zum «Umsteigen» denkbar ungünstig.

Nun zu Ihrer Frage, ob Sie die Bank wechseln sollen. Falls Sie bis jetzt von Ihrer Hausbank gut bedient worden sind, sollten Sie es nicht tun. Bankbeziehungen sind weitgehend personenbezogene Beziehungen. Die «Chemie» zwischen Ihnen und Ihren Kontaktpersonen bei der Bank muss stimmen. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie Ihrem Bänkler unbedingt treu bleiben. Bei einem Wechsel könnte es vielleicht nur schlimmer werden.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Rente des überlebenden Ehegatten

Meine Frau und ich beziehen seit 1990 eine maximale Ehepaarrente von 2985 Franken. Wir möchten aufgrund der Übersicht in der Zeitlupe 3/98 wissen, wie hoch – sowohl vor als auch nach der 10. AHV-Revision – die Rente von mir oder meiner Frau nach dem Tod des anderen Ehegatten wäre.

Aus der Übersicht über die Leistungen in Zeitlupe 3/98, S. 29, können Sie ersehen, dass die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, d.h. im Januar 1997, bereits laufenden Renten der AHV/IV grundsätzlich unverändert weitergeführt wurden. Diese Renten werden bei Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Zivilstandsänderung, Rentenberechtigung des zweiten Ehegatten, Tod eines Ehegatten), aber spätestens auf 2001 dem neuen Recht unterstellt.

Regelung vor der 10. AHV-Revision
Altersrente von verheirateten Personen:

Vor der 10. AHV-Revision erhielten Ehegatten, die beide rentenberechtigt waren, eine Ehepaarrente, die dem anderthalbfachen Betrag der Einzelrente aufgrund der Ein-

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich



AUS TRADITION NATÜRLICH.

Allgäuer Latschenkiefer-Öl. Die Geister des Waldes für Ihr Wohlbefinden.

Die Allgäuer Latschenkiefer-Präparate enthalten ein heilkräftiges, würzig duftendes ätherisches Öl, welches aus den Nadeln der Allgäuer Latschenkiefer gewonnen wird. Dieses Öl fördert die Durchblutung, wirkt entzündungshemmend und

schmerzstillend und ist deshalb besonders wohltuend für Muskulatur, Gelenke und Gefässe. In den Bronchien löst es den Schleim. Ausserdem hemmt es das Wachstum von Bakterien und Pilzen. Medika AG Pharmazeutika, Birsweg 1, CH-4253 Liesberg

